

Jahressteuergesetz 2022: steuerliche Änderungen bei PV

1. Einkommensteuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen für neue und bestehende Anlagen
2. Null Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen (geht auf EU Richtlinie zurück, Deutschland setzt das als erstes Land um)
3. Lohnsteuerhilfe Vereine dürfen PV Betreiber zu Einkommensteuerfragen beraten (nicht zur Umsatzsteuer und nur privat)

Grundsätzlich muss man genau unterscheiden zwischen Einkommensteuer und Umsatzsteuer und beides vollkommen getrennt voneinander betrachten.

Was soll bezweckt werden? In erster Linie Entbürokratisierung und Vereinfachung, Kosteneinsparung nicht der primäre Zweck. Die Tatsache, dass man sich intensiv mit Steuern beschäftigen musste, hatte viele Menschen von der Installation einer PV Anlage abgehalten. Das soll mit den neuen Regelungen geändert werden.

Natürlich wird auch eine PV Anlage finanziell noch interessanter!

Steuerliche Änderungen bei PV – Einkommensteuer

Grundsätzlich: Durch die Produktion von Strom und die Einspeisung in das öffentliche Netz (Vergütung) oder den Eigenverbrauch (Vermeidung Stromkosten von außen) erzielt man jährlich Einnahmen. Von diesen Einnahmen werden die jährlichen Kosten (z.B. Abschreibung von Anschaffungs- und Installationskosten, Finanzierungskosten von Fremdkapital, Wartung, Versicherung) abgezogen und so der Gewinn durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt. Diese ist oft nur mit Hilfe eines Steuerberaters möglich. Der Gewinn unterlag bis Ende 2020 vollkommen der Steuerpflicht.

1. Änderung: Beantragung Ihrer PV –Anlage als „Liebhaberei“ möglich – also keine Gewinnerzielungsabsicht. Dies gilt bis Ende 2021. Auch unter „Vereinfachungsregel“ bekannt. Bei der Einstufung als Liebhaberei durch das Finanzamt entfällt bei Anlagen bis 10 KW die Einkommensteuer. Man muss sich jedoch beim Finanzamt von der Steuerpflicht befreien lassen.

Voraussetzungen hierfür waren:

Anlage(n) nicht größer als 10 kWp

die Anlage befindet sich auf dem eigenen Hausdach oder Grundstück – also privat -

Sie selbst wohnen in dem Haus, gelegentliche Mieteinnahmen liegen unter 520,00 €

Mehrere Anlagen sind möglich, z.B. auf einem nicht vermieteten Ferienhaus. Die Grenze von 10 kWp darf nicht überschritten werden

Steuerliche Änderungen bei PV: Einkommensteuer

Sie müssen formlos einen Antrag beim Finanzamt stellen, dass Sie die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen wollen. Das Finanzamt betrachtet dann ihre Anlage als steuerlich neutral, d.h. ein Abzug von Kosten ist nicht mehr möglich. Die Anmeldung der PV Anlage als Liebhaberei gilt auch rückwirkend auf die letzten noch verbliebenen Steuerjahre. Das kann sich unter Umständen auch negativ auswirken – hierzu gibt es noch offene Fragen. Die Anmeldung als Liebhaberei hat keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer.

2. Änderung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden zum 1. Januar 2023 und rückwirkend auf den 1.1.2022 alle PV Anlagen, auch die alten vor 2023 installierten, von der Einkommsteuer befreit, mit einer Leistung:

bis 30 kWp für Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien
sowie für Mehrfamilienhäuser bis 15 kWp je Wohn- oder Geschäftseinheit
maximal jedoch nur bis zu 100 kW Leistung je Steuerpflichtigem

Auch hier: es muss keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mehr gemacht werden. Anfallene Kosten sind nicht mehr steuerlich absetzbar.

Steuerliche Änderungen bei PV: Einkommensteuer

Handwerkeranteile bis 6.000 € (bis 20 % Steuererstattung) können jedoch geltend gemacht werden, sie müssen gesondert in Rechnungen ausgewiesen werden, Barzahlungen sind nicht gestattet. Zu Handwerkerleistungen gehören auch Fahrtkosten, nicht aber die Materialkosten. Seriöse Solarteure kennen sich hier bestens aus.

Bei Anlagen größer als 30 kWp muss eine Einnahmen Überschuss Rechnung gemacht werden.

Man muss selbst überprüfen, ob man von den neuen Regelungen betroffen ist und dies dem Finanzamt mitteilen.

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Wie wurde die Umsatzsteuerpflicht bisher behandelt?

Betreiber einer PV Anlage konnten sich für die Umsatzsteuerpflicht – Regelbesteuerung - entscheiden oder die sogenannte Kleinunternehmerregelung.

Wer sich für die Kleinunternehmerregelung entscheidet muss keine Umsatzsteuer für die Verkaufserlöse an das Finanzamt abführen, er erhält seine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber ohne Umsatzsteuer. Es wird keine jährliche Umsatzsteuererklärung fällig. Im Gegenzug können Betreiber auch keine Vorsteuer geltend machen, etwa für den Kauf und die Installation der Anlage, Reparaturen usw

Die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung sind folgende: Der Umsatz im Vorjahr betrug höchstens 22.000 €, der Umsatz im kommenden Jahr wird höchstens bei 50.000 € liegen.

Die Alternative ist die Regelbesteuerung, die dann für 5 Jahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme (bei Aufdachanlagen) gilt. Danach ist der Wechsel in die Kleinunternehmerregelung möglich.

Wenn der Betreiber anderweitig unternehmerisch tätig ist, werden die Jahresumsätze addiert und die gleichen Grenzen gelten.

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Null Umsatzsteuer, dadurch bleibt Erstattung der Umsatzsteuer für Lieferbetriebe erhalten.

Geltung: ab Inbetriebnahmedatum 1.1.2023, das Angebot kann früher sein.

Was fällt darunter: PV Anlagen auf Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden und Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden

Vereinfachungsregelung gilt als erfüllt, wenn Größe der Anlage nicht größer als 30 kWp

Wofür: Die Regelung gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage, wie z. B. Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder auch Batteriespeicher, auch wenn dieser erst nach ein oder zwei Jahren (oder so) bei der neuen Anlage nachgerüstet wird. Hier gibt es aber auch noch offene Fragen, z.B. wie wird der Aufwand besteuert, wenn der Zählerschrank erneuert werden muss oder Arbeiten am Dach notwendig sind? Hängt vom Einzelfall ab.

Nachweis: Bei Anlagen bis 30 kWp ist kein weiterer Nachweis notwendig, Bestätigung aus dem Marktstammdatenregister ist ausreichend. Bestätigung anfordern.

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Nicht umsatzsteuerfrei sind: Wartung, Handwerkerleistungen, Reparatur – darauf muss 19 % Umsatzsteuer gezahlt werden. (Handwerkerleistungen geltend machen: 20% Erstattung).

Einlagen aus dem Verkauf von Strom unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Da jedoch jetzt die Kleinunternehmerregelung bis 30 kWp automatisch gilt, entfällt die Umsatzsteuer auch für eingespeisten **Strom**, also erhält man die Vergütung vom Netzbetreiber ohne Umsatzsteuer. Unbedingt überprüfen, denn erhält man Umsatzsteuer muss man diese abführen – sonst Steuerhinterziehung. Auch für selbst **verbrauchten Strom fällt also keine Umsatzsteuer an. Anders ist es, wenn man wegen etwas Anderem umsatzsteuerpflichtig ist.**

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Was geschieht mit Anzahlungsrechnungen aus dem Jahr 2022:

Die neuen Regelungen über den 0% Steuersatz gelten für Umsätze, die ab dem 01.01.2023 erfolgen. Ein Umsatz gilt als ausgeführt, **wenn der Kunde die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt hat.**

Wenn im Jahr 2022 bereits Anzahlungsrechnungen mit Umsatzsteuer für die Lieferung von Photovoltaikmodulen im Jahr 2023 gestellt wurden und diese nach der Gesetzesänderung dem neuen 0% Umsatzsteuersatz unterliegen ist das unproblematisch. Die Schlussrechnung nach Lieferung im Jahr 2023 kann ohne Umsatzsteuer gestellt werden (Vgl. Abschnitt 13.5 Abs. 4 Umsatzsteueranwendungserlass).

Bei der Schlussrechnung über die gelieferte Anlage ist die (fehlerhafte) Anzahlungsrechnung mit Umsatzsteuer gegenzurechnen. Dabei ist die Umsatzsteuer wieder abzuziehen. Alternativ kann die ursprüngliche Anzahlungsrechnung wieder storniert werden.

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Beispiele:

Ein Kunde erhält ein Angebot in 2022 für die Errichtung einer Photovoltaikanlage inklusive Installation und Inbetriebnahme. Der Wechselrichter wird in 2022 geliefert, die Photovoltaikmodule erst in 2023. Da die Installation und Inbetriebnahme der gesamte Anlage und damit die Verschaffung der Verfügungsmacht des Werkes (Errichtung einer Photovoltaikanlage inklusive Installation) erst im Jahr 2023 erfolgt, ist für sämtliche Bestandteile des Angebotes der 0% Steuersatz anzuwenden.

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Beispiele:

Ein Kunde erhält ein Angebot in 2022 für die Lieferung eines Wechselrichters und eines Batteriespeichers. Das Angebot wurde mit Umsatzsteuer geschrieben. Der Wechselrichter wird bereits in 2022 geliefert, der Batteriespeicher aber erst in 2023. Da kein besonderer Werkvertrag geschlossen wurde, sondern lediglich ein Kaufvertrag über die Lieferung von 2 Gegenständen (Wechselrichter und Batteriespeicher) erfolgt die Übertragung der Verfügungsmacht mit Lieferung des Gegenstandes. Da die Lieferung des Wechselrichters bereits in 2022 erfolgt und hier die Neuregelung noch nicht in Kraft war, ist für die Lieferung 19% Umsatzsteuer abzuführen. Da die Lieferung des Batteriespeichers erst in 2023 erfolgt und hier die Neuregelung gilt, kann für die Lieferung des Batteriespeichers der 0% Umsatzsteuer angewendet werden. Die Anzahlungsrechnung ist insofern zu stornieren oder in der Schlussrechnung so zu berücksichtigen, dass die Umsatzsteuer offen wieder gekürzt wird.

Steuerliche Änderungen bei PV: Umsatzsteuer

Einlagen aus dem Verkauf von Strom unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Da jedoch jetzt die Kleinunternehmerregelung bis 30 kWp automatisch gilt, entfällt die Umsatzsteuer auch für eingespeisten Strom, also erhält man die Vergütung vom Netzbetreiber ohne Umsatzsteuer. Unbedingt überprüfen, denn erhält man Umsatzsteuer muss man diese abführen – sonst Steuerhinterziehung. Auch für selbst verbrauchten Strom fällt keine Umsatzsteuer an. Anders ist es, wenn man wegen etwas Anderem umsatzsteuerpflichtig ist.

Damit der Netzbetreiber die richtigen Gutschriften stellen kann, sollte man ihm unbedingt mitteilen, ob man umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Dies auch dem Finanzamt mitteilen.

Null Steuersatz gilt auch für andere Energiewende Produkte, z.B. Solarthermie, das ist in der EU Richtlinie so gewollt. Keine Heizungsanlagen bis jetzt.

Entfall der 70 % Leistungsbegrenzung

Die wichtigsten Änderungen der PV Abregelung in Kürze

Für Neuanlagen, die nach dem 14.9.2022 in Betrieb genommen wurden wird die 70 % Leistungsbegrenzung bis 25 kWp abgeschafft.

Bei Bestandsanlagen bis 7 kWp wird die 70 % Leistungsbegrenzung ab 1.1.2023 aufgehoben

Bei Bestandsanlagen über 7 kWp wird die Regelung auslaufen, sobald ein intelligentes Messsystem (smart meter) eingebaut ist.

Es entstehen Einnahmeverluste durch die Abregelungspflicht von 2 – 5 % im Jahr.

Anlagenbetreiber, die aufgrund der Neuregelung die elektrische Einspeiseleistung ihres Netzanschlusses erhöhen wollen (durch Entfernung einer Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung oder einer technischen Einrichtung), müssen dem Netzbetreiber dieses Begehren vorab mitteilen.

Der jeweilige Netzbetreiber hat daraufhin u.a. Gelegenheit zur Prüfung der Netzverträglichkeit. Es bleibt den Netzbetreibern im Fall von absehbar ausreichenden Netzkapazitäten unbenommen, die Anlagenbetreiber in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass auf individuelle Netzverträglichkeitsprüfungen im Einzelfall verzichtet wird, um Einzelfallprüfungen zu vermeiden.

Sonstige Neuerungen ab 1.1.2023

Vergütung von Garten-Solaranlagen mit max. 20 kWp, wenn Dachfläche als „ungeeignet“ gilt, Vergütung 7ct/kWh

Vereinfachter Netzanschluss für Anlagen bis 30 kWp bei fehlender Zusage des Netzbetreibers nach 4 Wochen bei Einhaltung aller maßgeblichen Regelungen

Vortrag zu Balkon Solar Anlagen

Mit Sebastian Müller vom
BalkonSolar Verein Freiburg.

Mittwoch, 8.3.2023, 19.00 Uhr

Kulturraum der Elektrizitätswerke Schönau
(Neubau), Friedrichstr. 55, Schönau

Eintritt frei, gern mit Maske

FuSS e.V.

www.fuss-schoenau.de

info@fuss-schoenau.de